

Satzung der Heimatortsgemeinschaft HOG Holzmenzen



Stand 18.11.2018



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Holzmengen“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz: eingetragener Verein.
2. Die HOG Holzmengen hat ihren Sitz in Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze

1. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Holzmengen ist ein ideeller Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.
2. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Holzmengen ist der Zusammenschluss von Siebenbürger Sachsen, gewachsen aus der örtlichen nachbarschaftlichen Gemeinschaft der Holzmenger mit einem vornehmlich kulturell zivilisatorischen Profil. Als ihnen zugehörig betrachten sie alle Personen, die aus dem Heimatort Holzmengen stammen, sich mit diesen verbunden fühlen oder sich zu dieser Gemeinschaft bekennen.
3. In Verbundenheit mit dem Glauben und der Kirche ihrer Vorfahren versteht sich der Verein Heimatortsgemeinschaft Holzmengen als wesentlicher Bestandteil der siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsorganisationen.

§3 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur, des Sports, der Jugendhilfe und die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer. Der Verein und seine Arbeit sind politisch und konfessionell neutral.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Pflege und Wahrung des kulturellen Erbes, der Bräuche, der Tracht, der Kunst und der siebenbürgischen Traditionen speziell aus Holzmengen durch das Unterhalten einer Trachtengruppe, einer Tanzgruppe, eines Chores, usw.
 - 2.2. Spurensicherung, also Dokumentation des Lebens und Leistungen der siebenbürgischen Heimatgemeinde Holzmengen in all ihren Formen und Ausprägungen und nach Möglichkeiten die Veröffentlichung über klassische und moderne Medien.
 - 2.3. Mitwirkung beim Erhalt, bei der Betreuung und Pflege von bedeutenden Holzmenger Bauten und Kulturdenkmälern.
 - 2.4. Zusammenarbeit mit dem Heimatort Holzmengen, mit anderen Heimatortsgemeinschaften sowie mit dem Verband der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. zwecks Bewahrung der kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen.
 - 2.5. Organisieren von kultureller und sportlicher Veranstaltungen.
 - 2.6. Förderung der Jugendarbeit der Heimatortsgemeinschaft Holzmengen.
 - 2.7. Pflege des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer durch die (Mit)Unterhaltung des Friedhofs in Holzmengen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Heimatortsgemeinschaft Holzmengen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und müssen von dem Vorstand genehmigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem **Zweck des** Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt werden, werden erstattet.

§5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins Heimatortsgemeinschaft Holzungen kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 oder in Ausbildung
 - c. Kinder bis 14
 - d. Rentner
 - e. Ehrenmitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Ableben
 - b) Austritt: ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben. Er erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.
 - c) Ausschluss: kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt, in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder mit seinem Vereinsbeitrag, trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Verzug ist. Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird schriftlich bestätigt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Wiederaufnahme ist möglich (§ 6)

§8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar jeden Jahres fällig.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedsbeiträge, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens sowie durch den Verein erwirtschaftete Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre anlässlich der Heimatortstreffen zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen.
7. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Form der Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes
 - c) Überprüfung der Kassengebahren und der Verwendung der Vereinsmittel
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden muss.

§11 Außergewöhnliche Mitgliederversammlung

1. Auf Antrag des Vorstandes oder ein Viertel (25%) der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen und muss innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung stattfinden.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) stellvertretender Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Ortsvertreter
 - g) Fachreferent für Jugend
 - h) Fachreferent für Kultur/Veranstaltungen
 - i) Fachreferent für Redaktion/ Internet Auftritt
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
4. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes zu den Tagungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung kann er diese Aufgabe seinem Stellvertreter übertragen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Für besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Amt gebunden sind, bildet der Vorstand Ausschüsse oder beauftragt damit einzelne Mitglieder.

8. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

§13 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart jeder einzeln vertreten.

§14 Rechnungsprüfung

1. Entsprechend den Vorschriften werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben alle zwei Jahre die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und einen Kassenprüferbericht zu erstellen.
3. Über das Ergebnis wird die Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne dieser Satzung.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
3. Das gesammelte Datenmaterial zur Dokumentation der Holzmenger Geschichte wird nach Vereinsauflösung der Dokumentationsstelle für Siebenbürgische Landeskunde in Gundelsheim übergeben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden,

§17 Datenschutz

Mit der Mitgliedschaft im der HOG Holzmengen erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Telefon, E-Mail.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, der Bezug der Verbandszeitschrift, sowie Veröffentlichungen auf der vereinseigenen Homepage im Internet.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an weitere HOG Verbände oder an die zuständige bürgerliche Gemeinde nicht zulässig

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 18.11.2018 beschlossen und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Vereinsregistergericht mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Punkte der Satzung nicht.

Der Vorstand



Helmut Krauss



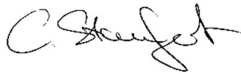
Thomas Schneider



Holger Schwarz



Ingrid Drotleff



Christa Staufert



Franziska Staufert



Michael Drotleff



Bernd Drotleff